

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Band: 30 (1912)
Heft: 190

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements:
 Schweiz: Jährlich Fr. 6
 2^{tes} Semester . . . 3
 Ausland: Zuschlag des Porto
 Es kann nur bei der Post
 abonniert werden
 Preis einzelner Nummern 15 Cts.

Abonnements:
 Suisse: un an . . . fr. 6
 2^e semestre . . . 3
 Etranger: Plus frais de port
 On s'abonne exclusivement
 aux offices postaux
 Prix du numéro 15 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Er erscheint 1—2mal täglich ausgenommen Sonn- und Feiertage	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce	Paratt 1 à 2 fois par jour les dimanches et jours de fête exceptés
Annoncen-Regie: HAASENSTEIN & VOGLER Insertionspreis: 25 Cts. die fünfspaltige Petitzeile (für das Ausland 85 Cts.)		Règle des annonces: HAASENSTEIN & VOGLER Prix d'insertion: 25 cts. la ligne (pour l'étranger 85 cts.)	

Inhalt — Sommaire
 Abhanden gekommene Werttitel (Titres disparus). — Handelsregister. — Register du commerce. — Schweizerische Bundesbahnen. — Wochenansweise verschiedener Notenbanken. — Situations hebdomadaires de divers banques d'émission.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Der oder die unbekannt Inhaber der Wechsel:

- 1) Sola-Wechsel per 30 Juni 1912 von Fr. 358, Aussteller und Schuldner: Herr J. Sönning, Möbelfabrik, Zürich I, Indossant: Herr H. Jörns, Möbelfabrik, Bern; (W 180⁷)
- 2) Akzept per 31. Juli 1912 von Fr. 1711.50, Aussteller: Herr A. Laurenti, Skulpteur in Bern, Bezogener und Akzeptant: Herr J. Dill-Gerber, Handelsmann, Bern, Ordre: Schweizerische Volksbank, werden durch dreimalige Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatt aufgefördert, die Wechsel binnen einer Frist von 4 Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls dieselben als kraftlos erklärt werden.
 Bern, den 16. Juli 1912.

Der Gerichtspräsident III von Bern: Marti.

Nachbezeichnete Hypothekarinstrumente werden vermisst, als:

- 1) Gült von Gl. 300 oder Fr. 400 a. W. oder Fr. 571.43 n. W., errichtet von Franz Schaller, in Emmen, haftend auf Höfli und Gut heim Dorfe Emmen, haltend zus. 23 Juch.
- 2) Gült von Fr. 3000, errichtet von Jakob Bachmann, Emmen, haftend auf Lindenfeld und Sobhrweid, Emmen, haltend zus. 11 Juch.

Gemäss Art. 870 des Z. G. B. ergeht hiemit an die oder den Inhaber die Aufforderung, vorzitierte Titel innert Jahresfrist, vom Tage der ersten Publikation an gerechnet, der unterfertigten Amtsstelle vorzulegen, ansonst die Titel als kraftlos erklärt werden. (W 187⁷)
 Emmen, 24. Juli 1912.
 Der Gerichtspräsident von Rothenburg: A. Meierhans.

Das Kantonsgericht von Zug hat mit Beschluss vom 10. Juli 1912 die Einleitung des Amortisationsverfahrens gemäss Art. 849 und folgende des S. O. R., mit Bezug auf folgende sieben, angeblich abhanden gekommene Obligationen der Bank in Zug verfügt. Diese 7 Werttitel, welche alle sub 21. September 1908 ausgestellt sind und auf den Inhaber lauten, weisen folgende Nummern und Beträge auf, als: Nr. 9510 und 9511 je Fr. 5000, Nr. 9512, 9513, 9514, 9515 und 9516 je Fr. 2000.

Die unbekannt allfälligen Inhaber oder Ansprecher der genannten Obligationen werden hiemit aufgefördert, diese Papiere innert der Frist von drei Jahren, von der ersten Publikation dieses Aufrufs im Schweiz. Handelsamtsblatt an gerechnet, der Gerichtskanzlei Zug vorzulegen, bezw. ihre Rechtsansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf hesagter Frist die Amortisation dieser Titel ausgesprochen würde.
 Zug, den 10. Juli 1912. (W 177⁷)

Auftrags des Kantonsgerichtes: Die Gerichtskanzlei.

Die Amortisation der drei auf den Namen lautenden, indossierbaren Aktien der Basler Eisgesellschaft in Basel, Nr. 75, 76 und 79, über je Fr. 500, wird begehrt.
 Gemäss Beschluss des Zivilgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 25. Juni 1912 wird der allfällige Inhaber dieser Titel hiemit aufgefördert, dieselben innert drei Jahren, also bis spätestens den 29. Juni 1915, der Unterzeichneten vorzuweisen, sonst würden sie nach Ablauf der Frist kraftlos erklärt.
 Basel, den 29. Juni 1912. (W 164⁷)
 Zivilgerichtsschreiberei.

Das Bezirksgericht Zofingen hat am 15. Mai 1912 die Einleitung des Amortisationsverfahrens gemäss Art. 850 und ff. O. R. über folgende Titel beschlossen:

- 1) Obligationen Nr. 272 und 273 der Ortsbürgergemeinde Zofingen von je Fr. 1000, auf den Inhaber lautend, verzinslich zu 3% samt den zugehörigen Coupons pro 31. Januar 1912 und alle folgenden.
- 2) Obligation der Bank in Zofingen vom 30. November 1899, Nr. 4324, per Fr. 3500, konvertiert am 1. März 1911, lautend auf den Namen Arnold Jeggli, in Basel, verzinslich zu 4% , nebst Coupons pro 30. November 1911 und alle folgenden.

Die allfälligen Inhaber dieser Titel werden hiemit aufgefördert, dieselben binnen drei Jahren, von der ersten Publikation an gerechnet, dem Bezirksgericht Zofingen vorzulegen, ansonst dieselben nach Ablauf der Frist als kraftlos erklärt würden.
 Zofingen, den 15. Mai 1912. (W 106⁷)
 Das Bezirksgericht.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Obwalden — Unterwald-le-haut — Unterwalden alto
 1912. 23. Juli. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Familie Röthlin-Reinhard zum Hirschen, Wirtschaft und Getränkehandlung, in Kerns (S. H. A. B. Nr. 202 vom 13. August 1907, pag. 1430), hat sich aufgelöst; Aktiven und Passiven werden von der nachfolgenden Firma übernommen.

Inhaber der Firma Arnold Röthlin z. Hirschen in Kerns ist Arnold Röthlin, Gemeindepräsident, von und in Kerns. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der aufgelösten Kollektivgesellschaft «Familie Röthlin-Reinhard zum Hirschen». Wirtschaft und Getränkehandlung.

Schmiede, Schlosserei. — 23. Juli. Siegfried und Theodor Berchtold, von Giswil, in Lungern, haben unter der Firma Gebr. Berchtold in Lungern eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit dem 1. Januar 1912 ihren Anfang genommen hat. Mechanische Schmiede und Schlosserei.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau d'Estavayer-le-Lac
 1912. 24. juillet. La procuration donnée par la société anonyme, le Crédit agricole et industriel de la Broye, à Estavayer, à Laurent Marmier, membre du comité de direction (F. o. s. du c. du 11 septembre 1886, n° 85), est éteinte. Dans sa séance du 6 juillet 1912, le conseil d'administration a nommé membre du comité de direction: Baptiste Bovet, feu Louis, à Estavayer-le-Lac; celui-ci a la signature sociale et signera par procuration au nom du «Crédit agricole et industriel de la Broye», à Estavayer.

Bureau de Fribourg
 24. juillet. Le chef de la maison «Wilb. Berg», chaussures, soldeur, à Fribourg (F. o. s. du c. 1912, n° 81), change sa raison de commerce en celle de Wilh. Berg, Aux chaussures d'occasion (zum billigen Schuhhaus); le local de vente est transféré à la Rue de Lausanne n° 50, à Fribourg.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Grenchen-Bettlach
 H u t h a n d l u n g, etc. etc. — 1912. 15. Juli. Die Firma F. Gubler-Luterbacher, Modehandlung in Herren- und Frauenhüten, am Bärenplatz, in Grenchen (S. H. A. B. Nr. 311 vom 18. Dezember 1907, pag. 2451), ist infolge Verzichtes der Inhaberin Frida Gubler-Luterbacher, Erwins Ehefrau, in Grenchen erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma «Gubler-Luterbacher» in Grenchen.
 Inhaber der Firma Gubler-Luterbacher in Grenchen ist Erwin Gubler, Josefs sel., von Lorstal, in Grenchen. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «F. Gubler-Luterbacher» in Grenchen. Modehandlung in Herren- und Frauenhüten und Kranzhinderei.

Bureau Lebern

24. Juli. Unter dem Namen Käsergenossenschaft Lommiswil hat sich als Mitglied des Verbandes nordschweizerischer Milch- und Käsergenossenschaften zum Zwecke bestmöglicher Verwertung der Milchprodukte, auf unbestimmte Zeit, mit Sitz in Lommiswil, eine Genossenschaft gebildet. Nach den dahierigen Statuten, welche an der Generalversammlung vom 17. April 1912 beraten und genehmigt worden sind, kann jeder Milchproduzent von Lommiswil und Umgebung Mitglied der Genossenschaft werden. Das Eintrittsgeld beträgt für Gründer Fr. 3, für später eintretende Mitglieder wird dasselbe von der Generalversammlung festgesetzt; der Austritt beträgt für jedes Mitglied per Kuh Fr. 5. Allfällige Betriebsüberschüsse werden durch Beschluss der Generalversammlung verwendet. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet zunächst das Genossenschaftsvermögen; überdies haften die Mitglieder persönlich und solidarisch nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Organe der Genossenschaft sind: a. Die Generalversammlung; b. der Vorstand, bestehend aus 3—9 Mitgliedern; c. die Rechnungsrevisoren; d. die Verbandsdelegierten. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar durch kollektive Zeichnung je zu zweien. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch öffentlichen Anschlag im Käserlokal oder durch persönliche Mitteilungen. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Präsident: Felix von Burg; Vizepräsident: Johann Schneitter; Kassier: Adolf Noth; Aktuar: Adolf Stehler-Flury; Beisitzer: Christian Lehmann; alle in Lommiswil. Geschäftslokal: Käsergießhütte Nr. 53.

Bureau Olten

Wirtschaft, Möbel, etc. — 23. Juli. Die Firma L. Wüthrich-Wehrli in Olten, Wirtschaft, Möbelhandlung und Pfandleihanstalt (S. H. A. B. vom 7. Juli 1894), ist zufolge Todes der Inhaberin erloschen.
 Bäckerei, etc. — 23. Juli. Die Firma Alfred von Arx in Olten, Bäckerei und Mehlhandlung (S. H. A. B. vom 7. Juli 1894), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.
 Baugeschäft. — 23. Juli. Die Firma V. Müller in Niedergösgen, Baugeschäft (S. H. A. B. vom 5. Juli 1894), ist zufolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano
 Farmacia. — 1912. 23 luglio. La ditta G. Greppi, in Caslano, farmacia (F. o. s. di c. del 14 dicembre 1900, n° 404, pag. 1619), viene cancellata per decesso del titolare.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Schweizerische Bundesbahnen

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen trat Freitag, den 19. Juli 1912, nachmittags 2½ Uhr, unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Herrn Ständerat C. von Arx, zu einer zweitägigen Sitzung in Bern zusammen.

Am ersten Sitzungstage behandelte der Rat die Vergebung der Arbeiten für den Ausbau des Simplontunnels II.

Auf Grund der Mitte Dezember 1911 mit Eingabetermin bis 30. März 1912 eröffneten Submission hatte die Generaldirektion am 26. Juni 1912 mit der Firma Grün & Bilfinger, Aktiengesellschaft in Mannheim, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Verwaltungsrat, einen Vertrag abgeschlossen, wonach sich die genannte Firma bereit erklärt, den Stollen II für eine Summe von Fr. 27,290,000 auszubauen. Darin sind inbegriffen die Mehrleistungen gegenüber dem Vertrag vom 15. April 1898 zwischen der Jura-Simplon-Baugesellschaft und der Baugesellschaft für den Simplontunnel, Brandt, Brandau & Cie. in Winterthur und der zwei Nachtragsverträge vom 9. November 1898 und 9. Oktober 1903, nach welchem der Tunnel II um die Pauschsumme von 19½ Millionen von dieser Firma hätte ausgebaut werden sollen.

In seinem mündlichen Referat gab der Berichterstatter der Generaldirektion eine zusammenhängende Darstellung über den Verlauf der Angelegenheit seit dem Beschlusse des Rates vom 23. September 1911, mit welchem die Generaldirektion zur Eröffnung der Submission über die Arbeiten für den Ausbau des Simplontunnels II ermächtigt worden war. Gegenüber den von verschiedenen Berufsverbänden (Schweiz. Baumeisterverband, Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein, Schweiz. Händler- und Industrieverein) an den Verwaltungsrat gerichteten Eingaben, in welchen gegen die Uebertragung des Ausbaues des zweiten Simplontunnels Einsprüche erhoben und verlangt wurde, dass die Vollendung dieses nationalen Werkes schweizerischen Ingenieuren und Unternehmern anvertraut werde, und dass die schweizerischen Bundesbahnen als das grösste wirtschaftliche Unternehmen des Schweizervolkes, eine nationale Wirtschaftspolitik treiben sollten, stellte sie fest, dass die Verwaltung je und je den Forderungen einer vernünftigen nationalen Wirtschaftspolitik Rechnung getragen habe und es selbst am meisten bedauere, dass das in Frage stehende grosse Werk ins Ausland vergeben werden müsse. Indessen habe die Generaldirektion ihren Entscheid nach bestem Wissen und Gewissen getroffen, wie sie ihn als den Interessen des ihrer Leitung anvertrauten Unternehmens am zweckdienlichsten erachte. Dass sie sich dabei nicht bloss von fiskalischen Erwägungen habe leiten lassen, beweise das Opfer, das sie zur Erzielung einer Verständigung mit der früheren Unternehmung Brandt, Brandau & Cie. zu bringen bereit gewesen sei. Die Vorwürfe, die ihr ob ihrer Haltung in der Öffentlichkeit gemacht worden seien und die teilweise masslosen Anschuldigungen, welche sie erfahren habe, weise sie als vollständig unbegründet mit aller Entschiedenheit zurück. Falls der Verwaltungsrat sich nicht entschliessen könne, dem Vertrage die vorbehaltene Genehmigung zu erteilen, empfehle sie einstimmig die Ausführung des Baues in Regie.

Die ständige Kommission, welche die Angelegenheit in verschiedenen Sitzungen eingehend beraten hatte, empfahl in ihrer grossen Mehrheit Zustimmung zum Antrage der Generaldirektion. Eine Minderheit stellte den Antrag auf Verwerfung des Vertrages, grundsätzliche Beschlussfassung über die Ausführung der Arbeit in Regie und Auftrag an die Generaldirektion, dem Verwaltungsrate über die Einrichtung der Bauausführung auf dieser Grundlage eine Vorlage zu unterbreiten. Von ihrem Referenten wurde zur Unterstützung des Antrages geltend gemacht, dass die Ueberwälzung des Risikos für derart bedeutende Arbeiten auf die Schultern einer Privatunternehmung stets als eine missliche Sache bezeichnet werden müsse, was sich am besten aus den damit gemachten Erfahrungen ergebe. Zutritt wälte ein grosser Prozess zwischen Bundesbahnen und Unternehmung wegen des Ricketunnels ob; auch die Bodensee-Toggenburg-Bahn liege mit Unternehmern wegen Tunnelbauten für ihre Linie im Streite, und in einem Falle sei diese Verwaltung nachträglich selbst zum Regiebau übergegangen, nachdem sie den Unternehmer aus dem Vertrage habe entlassen müssen. Ähnliches sei beim Bau der Albulabahn vorgekommen. Dieses System habe nach Ansicht des Sprechenden Schifffahrt gelitten und immer mehr dränge sich die Frage auf, ob nicht eine gerechtere, haltbarere Veraherung über die unsicheren Faktoren bei Ausführung derartiger Bauten geboten erscheine. Im vorliegenden Falle liessen sich für den Regiebau besonders triftige Gründe anführen. Das Risiko sei ein ausserordentliches, weil dabei der Bestand des Tunnels I in Frage komme. Mit der Ueberwälzung des Risikos auf einen privaten Unternehmer würde derselbe veranlasst, sein privates Interesse nach Möglichkeit zu wahren, d. h. die Ausführung mit dem Minimum an Kosten zu erreichen, so dass die gebotenen Vorsichtsmassregeln leicht ausser Acht bleiben könnten. Das private Interesse gehe eben in erster Linie nicht dahin, Tunnel I zu sichern, sondern Tunnel II rasch und billig zu bauen. Sollte Tunnel I in seinem Bestande wirklich gefährdet werden, stehe auch keineswegs fest, dass der Bauherr, trotz sorgfältigster Vertragsredaktion, gegen alle Einreden des Unternehmers gesichert sei. Letzterer werde kein Mittel unversucht lassen, die Schuld wegen Gefährdung oder Beschädigung des Tunnels I von sich abzuwälzen und zu erklären, dass er alle Sorgfalt angewendet habe. Sollte ihm aber auch ein Verschulden nachgewiesen werden können, so bleibe immer noch die Frage nach dem Umfange des Schadens streitig. Aus diesen Gründen habe auch die Generaldirektion darauf gehalten, Tunnel II durch die Firma Brandt, Brandau & Cie. ausführen zu lassen; diese Unternehmung besitze, wie keine zweite, ein Interesse daran, beim Ausbau von Tunnel II den Tunnel I zu schonen. Entschliesse sich die Verwaltung zum Regiebau, werde sie in erster Linie dafür sorgen, dass der Betrieb im Tunnel I von jeder Störung verschont bleibe. Indem sie dieses Risiko selbst übernehme, vermeide sie alle Erörterungen und Prozesse, die auch bei hälftiger Teilung des Risikos im Sinne der Offerte Brandt, Brandau & Cie. nicht ausbleiben würden. Der Regiebau empfehle sich im vorliegenden Falle aber auch deshalb, weil der Verwaltung genügend Zeit zu richtiger Vorbereitung zur Verfügung stehe und die Fertigstellung des Tunnels an keine Frist gebunden sei. Die reichen Erfahrungen, die sie dabei sammeln könne, werden ihr eine vorteilhafte Stellung in der Industrie verschaffen und ihr die Möglichkeit an die Hand geben, nötigenfalls auch in Zukunft sich mit dem Regiebau zu behelfen, falls ein Vertragsabschluss mit einem privaten Unternehmer auf Schwierigkeiten stossen sollte. Nachdem schliesslich die Generaldirektion für den Fall der Verwerfung des Vertrages selbst die Anwendung dieses Systems befrwortet habe und ihm unter der nämlichen Voraussetzung auch die Mehrheit der ständigen Kommission beipflichtet, erscheine eine Beschlussfassung im Sinne des gestellten Antrages als die zweckmässigste Lösung.

In der hierauf eröffneten allgemeinen Diskussion über die Eintretensfrage wurde zunächst die Ordnungsmotion begründet, heute einen Beschluss über den Bau des Simplontunnels II in Regie nicht zu fassen, sondern die Generaldirektion einzuladen, dem Verwaltungsrate, vorerst einen Bericht über die Frage des Regiebetriebes zu unterbreiten und diese Berichterstattung derart zu fördern, dass Verzögerungen im Beginne der Bauarbeiten nicht eintreten. Nachdem bis jetzt die Uebung bestanden habe, über alle wichtigeren Angelegenheiten auf Grund schriftlicher Berichterstattung der Generaldirektion und der ständigen Kommission zu beraten, erscheine es nicht angezeigt, heute ohne weiteres über eine derart bedeutsame Frage, wie diejenige des Regiebetriebes grundsätzlich Beschluss zu fassen. Allerdings gehe die Verbindlichkeit der Offerten mit dem 31. Juli 1912 zu Ende, allein es stehe wohl nicht zu befürchten, dass die Firma Grün & Bilfinger vom Vertrage zurücktrete, vielmehr sei anzunehmen, dass sie angesichts des bedeutenden Umfangs des Werkes sich bereit finden lasse, die Ausführung auch nach diesem Zeitpunkte zu übernehmen, um nicht den Eindruck zu erwecken, als wäre ihr die Entlassung aus der Verbindlichkeit erwünscht.

Gegen den Ordnungsantrag wurde eingewendet, dass dadurch eine wesentliche Verzögerung in der Inangriffnahme des Baues eintrete. Das erste Submissionsverfahren wäre völlig umsonst gewesen und, falls der Rat sich nicht für den Regiebau entschliessen würde, müsste eine nochmalige Ausschreibung der Arbeiten stattfinden. Auch die Generaldirektion empfahl Ablehnung der Ordnungsmotion, weil es ihr nicht möglich sei, innert nützlichster Frist Bericht und Antrag über die Einrichtung und Durchführung der Regie und die dafür zu treffende Organisation zu machen. Sie habe sich grundsätzlich auch nicht gegen dieses Bausystem ausgesprochen und tue es auch heute nicht. Sollte der Rat dem Vertrage mit der Firma Grün & Bilfinger die Genehmigung versagen, sei sie bereit, mit Mut und Entschlossenheit an den Regiebau heranzutreten und die ihr übertragene Aufgabe nach besten Kräften zu lösen versuchen. Die Ablehnung des Ordnungsantrages liege übrigens im Interesse einer baldigen Erledigung der Angelegenheit und Beendigung der in den letzten Tagen gegen die Verwaltung geführten masslosen Angriffe und Verdächtigungen einer wohl einseitig heinflussenden Presse.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, dass nichts im Wege stehe, schon heute einen grundsätzlichen Beschluss über den Regiebau zu fassen. Damit erhalte die Generaldirektion den bestimmten Auftrag, eine heutzügliche Vorlage auszuarbeiten, während die Ordnungsmotion sie hüt einlade, sich im Prinzip über die Zweckmässigkeit der Anwendung dieses Bausystems zu äussern. Auch wenn sich der Rat schon heute grundsätzlich für den Bau in Regie entscheide, gebe er damit die Angelegenheit nicht aus der Hand; nach Massgabe der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften verbleibe ihm immer das Recht der Genehmigung aller wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge, welche die Generaldirektion im Verlaufe der Bauausführung abzuschliessen in die Lage komme. Es liege somit im wohlverstandenen Interesse der schweizerischen Industrie selbst, wenn dieser Weg beschritten werde. Zwar dürfe die Verwaltung der Bundesbahnen für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, die einheimische Industrie stets nach Kräften unterstützt und gefördert zu haben. Wenn aber der Rat heute vor die Entscheidung der Frage gestellt werde, ob er für die nämliche Arbeit einer schweizerischen Unternehmung vier Millionen mehr bezahlen solle als einer ausländischen, so handle es sich dabei doch um eine Ueberlegung, die aller Achtung wert sei, und sicher dürften die Bedenken, welche gegen eine derartige Mehrausgabe zugunsten der Vergebung an einen einheimischen Unternehmer erhoben werden, als gut patriotischer und echt schweizerischer Gesinnung entspringen, bezeichnet werden. Mit 37 gegen 9 Stimmen wurde die Ordnungsmotion abgelehnt und hierauf die Debatte in der Hauptsache fortgesetzt.

In längerem Votum begründete zunächst ein Vertreter von Handel und Industrie den Antrag, der Verwaltungsrat wolle die Generaldirektion beauftragen, die Ausführung der Arbeiten für den Ausbau des Simplontunnels II an die «Neue Simplon-Baugesellschaft in Briga» zu vergeben und zwar:

a. Auf Grundlage der Eröffnungen, die der Vertreter der Baugesellschaft für den Simplontunnel Brandt, Brandau & Cie. unterm 17. Juli 1912 dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bundesbahnen gemacht habe.

b. Unter der Bedingung, dass mit der Ausführung der Arbeit spätestens am 1. November 1912 begonnen werde.

Die im vorstehenden Antrage erwähnte, die bisherige zum Teil modifizierende Offerte lautet folgendermassen:

1) Brandt, Brandau & Cie. bezahlen den schweizerischen Bundesbahnen als Prozessabfindung Fr. 500,000.

2) Die neue Simplon-Baugesellschaft hält die am 28. Mai 1912 gemachte Offerte von Fr. 28,000,000 aufrecht, was dadurch ermöglicht wird, dass Brandt, Brandau & Cie. ihr Fr. 500,000 zur Verfügung stellen und die schweizerische Tunnelbau-Aktiengesellschaft sich damit einverstanden erklärt hat, dass ein Abstrich von Fr. 500,000 gemacht werde.

3) Die Offerte gilt unter den bei der vorläufigen mündlichen Verständigung vom 28. Mai 1912 vereinbarten Bedingungen, darunter besonders derjenigen, dass die Schweizerischen Bundesbahnen das halbe Risiko für Sicherung und allfällige Rekonstruktionen von Tunnel I tragen.

4) Die Bundesbahnen sind berechtigt, die noch in ihren Händen befindliche Kautions der Firma Brandt, Brandau & Cie. von ca. zwei Millionen Franken zurückzuhalten, bis die neue Simplon-Baugesellschaft konstituiert ist.

Nach der neuen Offerte ergibt sich folgende ziffermässige Darstellung: Brandt, Brandau & Cie. übergeben den Ausbau des Simplon II an die neue Simplon-Baugesellschaft à forfait, inkl. ½ Risiko für den Tunnel I zu Fr. 29,000,000. Daran bezahlen Brandt, Brandau & Cie. Fr. 500,000. Bleiben zu bezahlen durch die S. B. B. Fr. 28,500,000. Brandt, Brandau & Cie. bezahlen an die S. B. B. als Prozessabfindung Fr. 500,000. Netto zu bezahlen durch die S. B. B. Fr. 28,000,000. Reduktion der Forfallssumme gemäss Erklärung der Schweiz. Tunnelbaugesellschaft Fr. 500,000. Netto zu bezahlen durch die S. B. B. Fr. 27,500,000. ½ Risiko für Tunnel I zu lasten S. B. B. Fr. 1,500,000, zu lasten der S. B. B. Fr. 29,000,000. Demgegenüber steht die Vertragssumme mit Grün & Bilfinger mit Fr. 27,290,000. Unterschied: Fr. 1,710,000.

Unter Bezugnahme auf die zwischen der Generaldirektion und dem Vertreter der Firma Brandt, Brandau & Cie. stattgefundenen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, auf welche der Antragsteller näher eingegangen ist, gelangt er zum Schlusse, dass die Annahme der gestellten neuen Offerte auch eine für die Bundesbahnen annehmbare Lösung bedeuten würde. Mit der Ausführung des Baues in Regie kann er sich nicht befreunden; die Verwaltung der Bundesbahnen selbst sei für dieses System nie eingenommen gewesen und noch bei Beratung der Vorlage über die Vergebung der Arbeiten für den Hauenstein-Basistunnel sei vom Vorsteher ihres Baudepartementes erklärt worden, dass, solange annehmbare Angebote

von soliden Unternehmern vorliegen, auf die Regie nicht eingetreten werden sollte. Die vom Berichterstatter der Minderheit der ständigen Kommission zugunsten des Regiebaues im allgemeinen und für den Simplontunnel im besonderen angeführten Argumente vermögen den Sprechenden von seinem ablehnenden Standpunkte nicht abzubringen. Bei der ununterbrochen starken Ueberlastung des Baudepartementes der Generaldirektion wäre es wohl eine ausserordentlich starke Zumutung gegenüber dem Leiter desselben, sich der Aufgabe des Baues des Simplontunnels in Regie zu widmen. Aus dem bedeutenden Unterschied in der Höhe von über 20 Millionen Franken der eingegangenen Offerten ergebe sich mit aller Deutlichkeit, dass bei der Preisbestimmung der Arbeit eine grosse Menge nicht messbarer Tatbestände in Betracht falle. Es lasse sich daher heute auch nicht annähernd bestimmen, wie viel der Tunnel effektiv kosten werde. Bei Ausführung in Regie dürften die Kosten eher grösser sein als bei Vergebung des Baues an die Firma, welche den ersten Tunnel gebaut und den zweiten durchgeschlagen habe. Von dieser Firma sei in letzter Zeit nicht gerade lobend gesprochen worden; man habe sie geradezu als vertragsbrüchig bezeichnet. Wenn aber eine Unternehmung an die Ausführung eines Werkes herantreten sei, das sonst niemand anders habe in Angriff nehmen wollen und dieses grosse Unternehmen in acht Jahren harter Arbeit in Ehren durchgeführt habe, so gebühre ihr zu guter Letzt sicher nicht auch noch der Verlust privaten Vermögens und gar des guten Namens. Bei dem Bau des ersten Tunnels sei von der Firma Brandt, Brandau & Cie. ein Gewinn von 1,2 Millionen erzielt worden; allerdings werde behauptet, sie habe viel mehr verdient, indessen könnten sich die Zweifler durch Einsichtnahme der Bücher von der Unrichtigkeit ihrer Behauptung überzeugen. Mit dem Prozess solle nun den Erbauern des Simplontunnels nicht nur der gemachte Gewinn wieder entzogen, sondern noch ein weit grösserer Betrag weggenommen werden, und es wäre am Ende denkbar, dass sich ein Richter fände, der gestützt auf den starren Buchstaben des Vertrages die alte Unternehmung zur Zahlung der von den Bundesbahnen verlangten Entschädigung verurteilen würde. Brandt, Brandau & Cie. hätten aber den Vertrag nicht gebrochen, sondern nur verlangt, dass man ihnen nichts Unmögliches zumute. Wenn die Generaldirektion erkläre, sie sei der Unternehmung weit genug entgegengekommen, indem sie ihr für die Ausführung des Tunnels 6 Millionen über den vertraglichen Preis hinaus offeriert habe, so sei darauf zu antworten, dass eben auch mit 25 1/2 Millionen die Arbeit nicht ausgeführt werden könne, oder sollte die viel verlässere Firma wieder 6 Jahre in das Loch hineingehen mit der sichern Voraussicht, am Ende nicht nur ihr Kapital zu verlieren, sondern auch Gesundheit und Leben einzubüssen? Bei aller Hochachtung vor der erstklassigen deutschen Unternehmung, welche zur Ausführung des Baues des zweiten Tunnels bereit sei, dürfe doch die Frage aufgeworfen werden, welche von den beiden Firmen die bessere Garantie für eine ordnungsmässige Fertigstellung der Arbeit biete.

In ihrer Antwort auf die im Verlaufe der Diskussion gefallenen Bemerkungen wendet sich die Generaldirektion zunächst gegen die in der Öffentlichkeit laut gewordenen ungerechtfertigten und masslosen Angriffe und Anschuldigungen wegen ihres Verhaltens in der vorliegenden Angelegenheit. Sie erklärt, dass ihrerseits irgendwelche Antipathien oder Animositäten gegenüber der Firma Brandt, Brandau & Cie. oder einzelnen Mitgliedern derselben nie bestanden und deshalb auch bei den Unterhandlungen keinen Einfluss ausgeübt haben. Unzutreffend sei ferner die Annahme, die Generaldirektion würde sich nur für den Regiebau erklären, um nicht weiter mit der Firma Brandt, Brandau & Cie. verkehren zu müssen und weil sie hoffe, mit der Weiterführung des Prozesses eine grosse Entschädigung zu erzielen. Im weiteren Verlauf ihrer Ausführung wirft sie die Frage auf: Sind denn die Bundesbahnen unser Geschäft; geschieht etwas in unserm persönlichen Interesse; sind die Schweizerischen Bundesbahnen nicht ehensogut das Geschäft des Verwaltungsrates und des gesamten Schweizervolkes? Weiter erinnert sie daran, dass nicht die Verwaltung, sondern die Tunnelbaugesellschaft den Prozess angebrochen und auf Herausgabe ihrer Kautions, sowie Entlassung aus dem Verträge geklagt habe. Erst widerklagsweise sei von den Bundesbahnen Ersatz des Schadens verlangt worden, welcher ihnen daraus erwachse, dass die klagende Firma vom Verträge zurückgetreten sei. Dieser Prozess werde unter ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrates geführt, und diese Behörde habe sich auch mit den weiteren Vorkehren, über welche sie jeweilen durch die Quartalberichte unterrichtet worden sei, einverstanden erklärt. Nichts liege der Generaldirektion ferner, als die Firma Brandt, Brandau & Cie. durch das Mittel des Prozesses zur Zahlung einer möglichst grossen Entschädigung zu zwingen, vielmehr sei sie zu einer für beide Teile annehmbaren Erledigung der streitigen Angelegenheit bereit. Die Generaldirektion sei ferner bereit, den Instruktionsrichter des Bundesgerichtes zu bitten, eine Sühneverhandlung zwischen den Parteien anzuordnen, dieselbe zu leiten und event. einen Einigungsvorschlag zu machen, dem sich dann, wenn immer möglich, die Bundesbahnen unterziehen werden. Nach dem Gesagten erscheine es völlig grundlos, wenn der Generaldirektion der Vorwurf gemacht werde, sie verfolge mit dem Prozesse egoistische Interessen der Verwaltung. Sie vertrete allerdings die Auffassung, dass man wohl grossmütig und freigebig verfahren dürfe als Inhaber eines eigenen Geschäftes, dass es aber nicht angehe, mit öffentlichen Mitteln, zu deren Verwaltung man berufen sei, in ungewohnter und allzu generöser Art Pietätsrückichten walten zu lassen. Diese Erwägung sei es, welche die Stellung der Generaldirektion in der vorliegenden Angelegenheit zu einer äusserst schwierigen gestalte; der Prozess mit der Firma Brandt, Brandau & Cie. bilde für sie nichts weniger als ein Vergnügen, sie führe ihn auch nicht aus Rechthaberei, sondern im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat zur Wahrung der Rechte und Interessen des ihrer Leitung anvertrauten Unternehmens. Wie immer der Entscheid des Verwaltungsrates ausfallen möge, vindiziere die Generaldirektion für sich den Glauben, in der vorliegenden Angelegenheit nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt zu haben. Sie könne auch die Versicherung abgeben, dass sie unter der

Sache mehr gelitten habe, als diejenigen, welche ohne genauere Kenntnis der Verhältnisse in einseitiger und abschätziger Weise über die Verwaltung geurteilt hätten.

Zum Antrag, die Vorlage an die Generaldirektion mit der Einladung zurückzuweisen, auf Grundlage der heute genannten Offerte vom 17. Juli 1912 mit der «Neuen Simplon-Baugesellschaft» einen Vertrag abzuschliessen, bemerkt sie, dass ihr die Zusammensetzung dieser neuen Gesellschaft und deren finanzielle Verhältnisse bis zur Stunde nicht bekannt geworden seien. Auch angenommen, dass derselben einzelne Teilhaber der Firma Brandt, Brandau & Cie. angehören, biete sie den Bundesbahnen doch eine weit geringere Garantie, als die ursprüngliche Simplon-Tunnelunternehmung. Das Entgegenkommen, das die letztere angesichts ihrer bisherigen Leistungen beanspruchen dürfe, könnte der neuen Unternehmung, an welcher nur einzelne Mitglieder der ursprünglichen Firma beteiligt seien, nicht zugebilligt werden. Das Angebot vom 17. Juli 1912 sei übrigens bei Einschätzung des Risikos für Tunnel I, welches nach dieser Offerte je hälftig von den Bundesbahnen und der Unternehmung getragen werden solle, wesentlich ungünstiger als das Angebot der deutschen Firma Grün & Bilfinger. Die Generaldirektion erachtet es aber auch mit den Grundsätzen eines korrekten Submissionsverfahrens nicht vereinbar, auf diese nachträgliche Offerte einzutreten. Sie empfehle daher Ablehnung des Antrages und Genehmigung des mit der Firma Grün & Bilfinger abgeschlossenen Vertrages, eventuell die Ausführung des Baues in Regie.

In eventueller Abstimmung unterlag der Antrag auf Vergebung der Arbeiten für den Ausbau des Simplontunnels an die «Neue Simplon-Baugesellschaft in Brig» gemäss ihrer Offerte vom 17. Juli 1912 gegenüber dem Minderheitsantrag der ständigen Kommission, grundsätzlich die Ausführung der Arbeiten in Regie zu beschliessen, mit 7 gegen 35 Stimmen.

In der definitiven Abstimmung entschied sich der Rat mit 34 gegen 7 Stimmen für die Ausführung in Regie, gegenüber dem Antrag der Generaldirektion und der Mehrheit der ständigen Kommission, auf Uebertragung der Arbeiten an die Aktiengesellschaft Grün & Bilfinger, Bauunternehmung, in Mannheim.

Wochenansweise der Schweizerischen Nationalbank und anderer Banken
Situations hebdomadaires de la Banque Nationale Suisse et d'autres Banques

Datum Date	Noten-Umlauf Circulation des billets	Metalbestand Encaisse métallique	Portefeuille	Leihzahl Prêts	Giro- und Depotkonten Comptes de virements et à dépôt
15. VII.	Fr. 1,000 (1 Mk. = Fr. 1.25, 1 £ = Fr. 25, 1 H. = Fr. 2.03, 1 Kr. = Fr. 1.06, 1 f = Fr. 1) in Fr. 1,000				
Schweizerische Nationalbank: — Banque Nationale Suisse:					
1912:	267,527 ¹⁾	178,876 ²⁾	99,865	18,493	41,818
1911:	249,706	177,089	96,087	8,222	20,866
1910:	243,739	161,750	103,814	6,069	23,793
1909:	235,577	163,868	84,294	4,465	25,996
Belgische Nationalbank: — Banque Nationale de Belgique:					
1912:	925,407	253,849	678,158	77,174	96,999
1911:	861,160	248,824	581,647	86,816	73,418
1910:	817,043	172,865	632,351	69,232	75,215
1909:	762,530	158,516	605,329	54,046	74,056
Bank von Frankreich: — Banque de France:					
1912:	5,201,261	4,090,224	1,178,450	675,913	994,046
1911:	5,161,628	4,036,981	1,083,788	648,057	790,881
1910:	5,158,106	4,254,911	902,936	562,083	735,392
1909:	5,096,001	4,590,377	685,936	512,588	868,012
Bank von England: — Banque d'Angleterre:					
1912:	733,609	1,024,062	1,172,990	—	1,478,917
1911:	732,126	1,016,417	1,133,748	—	1,429,673
1910:	714,002	1,034,323	1,221,888	—	1,552,354
1909:	747,735	1,025,025	1,122,887	—	1,412,686
Deutsche Reichsbank: — Banque Impériale Allemande:					
1912:	2,175,931	1,602,442	1,360,242	91,091	879,025
1911:	2,040,982	1,496,087	1,263,547	70,602	848,032
1910:	2,008,694	1,353,712	1,164,144	109,781	781,356
1909:	1,968,568	1,347,975	1,160,473	99,384	982,981
Niederländische Bank: — Banque des Pays-Bas:					
1912:	621,356	823,422	172,334	161,361	5,942
1911:	604,381	331,310	145,103	143,161	8,327
1910:	570,231	282,748	117,588	182,965	3,768
1909:	584,220	355,679	142,102	112,623	19,200
Oesterreichisch-ungarische Bank: — Banque Austro-Hongroise:					
1912:	2,264,414	1,608,482	851,087	180,501	206,111
1911:	2,277,233	1,729,389	724,378	61,145	177,978
1910:	2,128,395	1,726,989	609,326	67,738	177,084
1909:	1,994,130	1,747,730	401,032	64,372	153,074
1912:	12,188,605	9,081,357	5,508,107	1,154,533	3,697,358
1911:	11,927,216	9,036,047	5,030,293	1,018,003	3,348,665
1910:	11,640,210	8,986,798	4,762,017	997,913	3,365,318
1909:	11,383,751	9,888,670	4,202,053	847,478	3,535,994
IO T A L					
New-York: Associated Banks					
1912:	280,350	2,163,250	10,336,500	—	9,585,000
1911:	236,000	2,167,950	10,063,500	—	9,380,500
1910:	242,300	1,607,050	5,942,000	—	5,885,500
1909:	246,250	1,952,150	6,727,500	—	7,117,000

¹⁾ Im Banknoten-Umlauf und Metalbestand der Schweizerischen Nationalbank des Jahres 1909 sind die folgenden Zahlen der schweizerischen Emissionsbanken inbegriffen: Banknoten-Umlauf (Billets en circulation): 1909: Fr. 44,884,000. Metalbestand (Encaisse métallique): 1909: Fr. 23,892,000.

²⁾ Le total de la circulation des billets de banque et de l'encaisse métallique de la Banque Nationale Suisse comprend pour l'année 1909 aussi les chiffres des Banques d'Emission Suisses que voici:

Regie des annonces: **HAASENSTEIN & VOGLER** Anzeigen — Annonces **HAASENSTEIN & VOGLER** Annonces-Regie:

Langenthal-Huttwil-Bahn

Dividenden-Zahlung

Durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre vom 13. Juli 1912 wurde die Dividende für das Jahr 1911 auf 4 1/2 % = Fr. 22.50 per Aktie festgesetzt. Gegen Ablieferung des Coupons Nr. 22 kann die Dividende von heute an bezogen werden: (Ne 4429) (2077.)

1. Bei unserer Hauptkasse in Huttwil; 2. an den Kassen unserer Stationen; 3. bei der Spar- & Leihkasse Huttwil; 4. bei der Spar- & Leihkasse Bern; 5. bei der Bank in Langenthal.
- Huttwil, den 15. Juli 1912.

Die Direktion.

Société Suisse des Chocolats au Lait Croisier
en liquidation

Ensuite de la dissolution de la Société, votée par l'assemblée générale extraordinaire des actionnaires du 6 juillet 1912, la commission de liquidation fait sommation à tous les créanciers de la Société de produire, au bureau de la Société, à Genève, l'état de leurs créances d'ici au 15 septembre prochain. (13302 L)

Lausanne, le 26 juillet 1912.

La commission de liquidation.

Leere Säcke

kaufen und verkaufen stets zu Tagespreisen. Haemiker & Schneller Sackhandlung, Zürich III.

Parent-Bureau

L.R. SCHNEIDER Jng. patentiert u. verwertet. **ERFINDUNGEN** ZÜRICH, Ackerstrasse 52. (Telephon 4681)

Gartenstadt Bohrerhof A.-G. zu Basel

Die Generalversammlung

wird auf den 3. August 1912, mittags 12 Uhr in das Geschäftslokal der Gesellschaft, Palmenstrasse 25 einberufen mit der

Tagesordnung:

1. Abnahme des Geschäftsberichts der Verwaltung.
2. Bericht der Kontrollstelle.
3. Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz, sowie Beschlussfassung über deren Ergebnis. (2129.)
4. Entlastung der Verwaltung.
5. Besetzung der Kontrollstelle.

Basel, den 20. Juli 1912.

Die Verwaltung.

A.-G. Wasserversorgung am Gurten in Wabern

Die Tit. Aktionäre der A.-G. Wasserversorgung am Gurten in Wabern werden hiermit zur

ausserordentlichen Generalversammlung

eingeladen auf (2120.)
Dienstag, den 6. August 1912, nachmittags 5 Uhr in das Restaurant Schweizerhaus am Gurten

Traktanden:

Bericht des Verwaltungsrates betreffend Aufnahme von Hypothekendarlehen laut Beschluss der Generalversammlung vom 29. Februar 1912, und Beschlussfassung über Errichtung von Hypothekartiteln.

Die Aktionäre haben sich über ihren Aktienbesitz vor der Generalversammlung auszuweisen.

Wabern, den 25. Juli 1912.

Der Verwaltungsrat.

Société Electrique d'Aubonne

Chemin de fer Allaman-Aubonne-Gimel

MM. les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le 6 août 1912, à 2 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de-Ville, à Aubonne, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Approbation des comptes et de la gestion au 31 décembre 1911.
- 2° Attribution du solde du compte de profits et pertes.
- 3° Augmentation du fonds social.
- 4° Revision des statuts (art. 31 et 33).

(Au terme de l'art. 30 des statuts, cette décision emportant modification des art. 31 et 33, devra être prise par l'assemblée à la majorité des voix; l'assemblée elle-même devant représenter la moitié au moins des actions.) (25322L) (2121 l)

Le rapport de gestion, le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport de MM. les vérificateurs des comptes, sont à la disposition de MM. les actionnaires au bureau de la Société, à partir du 27 juillet 1912.

Les cartes d'admission, ainsi que les billets donnant droit à une course gratuite sur la ligne, le jour de l'assemblée, seront délivrés au même bureau, sur présentation des actions, jusqu'au 5 août 1912, à 5 heures du soir au plus tard.

La feuille de présence sera dressée dès 1 heure, elle sera clôturée à 2 heures précises.

Aubonne, le 25 juillet 1912.

Le président:

Le secrétaire:

L.-Ed. PERRET.

E. BUJARD.

Liquidation

d'une distillerie & fabrique de liqueurs

On offre à vendre en bloc ou en détail:

- 1 chaudière à vapeur Cornwall, 10 m surface de chauffe;
- 1 alambic à vapeur de 1200 litres, avec rafraichissoir;
- 1 moteur à vapeur;
- 1 chaudière à sucre, à vapeur;
- 1 acie à ruban; (2076 l)
- 1 machine à couper les herbes;
- 1 machine à couper les racines.

Fûts, bonbonnes, filtres, matériel de cave et de commerce, fûts à fermenter les cerises et la gentiane. Alcool, Bitter, Vermouth, Kirsch, Cognac, Rhum, Gentiane, Lies, Marc, Sirops, Liqueurs diverses, etc., etc.

S'adresser sous H 3689 N, à Haasenstein & Vogler, Neuchâtel.

S. A. Hôtel du Chasseral, à St-Imier

Assemblée générale ordinaire, mardi, 6 août 1912, à 11 h. du matin, au Chasseral. Ordre du jour: 1° Rapport du comité. 2° Comptes et bilan au 30 juin 1912. 3° Rapport des commissaires. 4° Approbation des comptes et décharge au comité pour sa gestion. 5° Dividende. 6° Budget. 7° Nomination de 2 commissaires et 1 suppléant. 8° Imprimeur. Le bilan et le compte profits et pertes sont dès ce jour à la disposition de MM. les actionnaires chez M. Ramseyer, caissier, député à Villeret. Les cartes d'admission à l'assemblée ne seront délivrées que sur présentation des actions. Au nom du conseil d'administration, Le président: L. Jaquet. (6190 I) (2124 I)

Berner Oberlandbahnen

Ausgabe von Bezugsrechten

Die Generalversammlung der Aktionäre vom 20. Juni hat die Erhöhung des Aktienkapitals um

Fr. 2,000,000 = 4000 Aktien à Fr. 500

beschlossen, welche statungsgemäss den alten Aktionären anzubieten sind.

Die Aktionäre werden eingeladen, vom 25. Juli bis 30. September 1912 ihre Aktien mit Nummernverzeichnis bei:

Spar- & Leihkasse in Bern,
Armand von Ernst & Co. in Bern,
Grenus & Co. in Bern,
Schweiz. Bankverein in Basel,
Zürich, St. Gallen und Biel,

Eidg. Bank A. G. in Bern,
Marquard & Co. in Bern,
Basler Handelsbank in Basel,
Passavant & Co. in Basel

vorzuweisen, worauf solche mit dem Vermerk « Bezugsrecht 1912 » abgestempelt werden und für jede alte Aktie ein Bezugsrecht ausgeliefert wird.

3 solcher Bezugsrechte berechtigen zur Zeichnung von 2 neuen Berner Oberlandbahn-Aktien à Fr. 500. Die Zeichnung erfolgt gemäss später stattfindenden Publikationen im letzten Quartal 1912.

Wir ersuchen unsere Aktionäre, von dem ihnen zustehenden Rechte innert dem festgesetzten Termine Gebrauch zu machen und verbinden damit die Anzeige, dass die obgenannten Bankstellen gerne bereit sind, anlässlich der Zeichnung der neuen Aktien den An- und Verkauf von Bezugsrechten zu vermitteln.

Bern, 15. Juli 1912.

Berner Oberlandbahnen,

Der Präsident des Verwaltungsrates:

J. Ur. Burkhart-Gruner.

A. G. Sernfthalbahn

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 10. August, nachmittags 2 Uhr im Gasthaus zur Sonne in Engi

Traktanden:

1. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Bilanz sowie über den Jahresbericht und Revisionsbericht. (1114 Gl) 2125,
2. Verfügung über den Jahresgewinn.
3. Wahl des Verwaltungsrates.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter.
5. Erledigung allfälliger Motionen nach § 17 der Statuten.

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren liegen vom 25. Juli an den Tit. Aktionären auf dem Betriebsbureau in Engi zur gefl. Einsicht auf.

Für den Tag der Versammlung werden den Tit. Aktionären Freifahrtscheine ausgehändigt. Anmeldungen zum Bezuge solcher Scheine sind bis spätestens den 9. August an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

Matt, den 23. Juli 1912.

Für den Verwaltungsrat,

Der Präsident: C. Spälty.

Seriöser, pflichtbewusster, gebildeter Mann, kautionskräftig, in den 40er Jahren, bewährter kaufmännischer Praktiker, wünscht, gestützt auf seine Befähigungen, Stellung als

Stütze des Prinzipals

oder Reisender

in einer Weingrosshandlung, evtl. in Bierbrauerei, Müllerei etc. — Gefl. Anfragen erbeten sub V 3927 Lz an Haasenstein & Vogler, Luzern.

Aktiver Teilhaber

Erfahrener, sprachenkundiger Kaufmann wünscht sich an nachweisbar gut rentierendem Geschäft mit einer Einlage von

ca. Fr. 15,000

zu beteiligen.

Gefl. Offerten unter Chiffre E 2119 HB an Haasenstein & Vogler, Bern.

Carrières de Cipolin

A la suite du tirage au sort statutaire, les 10 obligations dont les numéros suivent, coupon n° 23 attaché,

221 1 166 51 99 90 218

39 203 65 (2128 I)

sont remboursables au prix de fr. 500, à partir du 31 juillet courant, chez MM. Combe & Cie., Rue de Lausanne 74, à Genève.



SCHUHWAREN

Ernsthafter 2108

Reisender

der die besten Referenzen und Kundschaft in der franz. Schweiz besitzt und die Branche gründlich kennt, sucht Engagement in leistungsfähiger Fabrik. Man schreibe unter H 1541 X an Haasenstein & Vogler, Genf.

Kassenschrank

in bestem Zustand, ist spottbillig abzugeben. Offerten sub L. K. 218 Postrestant Bern. 2107

Inkassi

in der ganzen Schweiz besorgt das

Sachwalter- & Geschäftsbureau

Ernst Berger, Luzern

Platzergasse 22 512

Buchführung

Ordne zuverlässig, rasch, diskret vernachlässigte Buchführungen, Inventur und Bilanzen, Bücherexperten, Einführung der amerik. Buchführung nach praktischem System mit Geheimbuch, Prima Referenzen. Komme auch nach auswärtig. H. Frisch, Neue Beckenhofstr. 18 Zürich IV.

Schöne Makulatur bei Haasenstein & Vogler